

ORDNUNG FÜR DIE BACHELOR- UND MASTERPRÜFUNG AN DER HWP-HAMBURGER UNIVERSITÄT FÜR WIRTSCHAFT UND POLITIK

vom 12.06.2003 und vom 23.02.05
Amtlicher Anzeiger v. 27.10.2003, S. 4473 und v. 29.03.05 S. 641
(gilt nur für Masterstudierende, die vor dem Sommersemester 04
sowie für Genderstudierende, die im WS 02 zugelassen wurden)

I. Allgemeine Vorschriften1	§ 26 Bachelorabschlussarbeit.....7
§ 1 Gliederung des Studiengangs.....1	§ 27 Bestehen der Prüfung und Gewichtung der Prüfungsleistungen.....7
§ 2 Ziel des Studiengangs und Zweck der Prüfungen.....1	§ 28 Bachelorzeugnis.....7
§ 3 Akademische Grade.....2	§ 29 Zertifikat „Interdisziplinärer Studienschwerpunkt Geschlechterverhältnisse/Frauenforschung“.....8
§ 4 Regelstudienzeiten.....2	§ 30 Bachelorurkunde.....8
§ 5 Prüfungsausschuss.....2	III. Master8
§ 6 Masterausschüsse.....2	§ 31 Zulassungsvoraussetzungen zu den Masterprogrammen8
§ 7 Prüferinnen und Prüfer.....3	§ 32 Masterprogramme.....8
§ 8 Anrechnungen von Prüfungsleistungen und Prüfungsleistungen in anderer Form.....3	§ 33 Umfang der Prüfungen in den Masterprogrammen.....8
§ 9 Täuschung, Ordnungsverstoß.....3	§ 34 Kreditpunkte.....8
§ 10 Unterbrechung, Versäumnis.....3	§ 35 Fachprüfungen.....8
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen.....4	§ 36 Sprachprüfungen.....9
§ 12 Prüfungsfristen und Wiederholung von Prüfungsleistungen.....4	§ 37 Praktikum.....9
§ 13 Mündliche Prüfung.....4	§ 38 Masterabschlussarbeit.....9
§ 14 Bachelor- bzw. Masterabschlussarbeit.....5	§ 39 Mündliche Abschlussprüfung.....10
§ 15 Widersprüche, Beschwerden.....5	§ 40 Bestehen der Prüfung und Gewichtung der Noten.....10
§ 16 Freier Prüfungsversuch, Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung.....5	§ 41 Masterzeugnis.....10
§ 17 Zulassung.....5	§ 42 Master-Urkunde.....10
II. Bachelorprüfung5	IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen10
§ 18 Bachelorprüfungen und Gliederung des Bachelor- Studiums.....5	§ 43 Ungültigkeit der Prüfung.....10
§ 19 Prüfungsfristen für Studierende im Teilzeitstudium.....6	§ 44 Einsicht in die Prüfungsakten.....11
§ 20 Zulassungsvoraussetzungen und Umfang der Bachelorprüfung.....6	§ 45 In-Kaft-Treten / Übergangsregelungen.....11
§ 21 Kreditpunkte.....6	Anhang Z11
§ 22 Prüfungsleistungen im Grundstudium.....6	Z § 1 Grundsätze der Zulassung für die Masterprogramme11
§ 23 Prüfungsleistungen im Hauptstudium I und II.....6	Z § 2 Zulassungsvoraussetzungen und vorläufige Zulassung11
§ 24 Große Hausarbeit.....7	Z § 3 Aufnahmeantrag.....12
§ 25 Praktikum für Studierende des Schwerpunktfachs Wirtschafts- und Arbeitsrecht.....7	Z § 4 Auswahlkommissionen.....12

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gliederung des Studiengangs

Der Studiengang gliedert sich in zwei inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogene Abschnitte:

1. Der erste Abschnitt umfasst das Bachelorstudium, bestehend aus dem zweisemestrigen Grundstudium und dem viersemestrigen Hauptstudium,
2. der zweite Abschnitt umfasst das drei- bis viersemestrige Masterstudium.

§ 2

Ziel des Studiengangs und Zweck der Prüfungen

(1) Das Bachelor- und Masterstudium soll den Studentinnen bzw. Studenten die Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die erforderlich sind, um politische, soziale, rechtliche und ökonomische Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen sowie wissenschaftliche Methoden und

Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Die Prüfungen sollen feststellen, ob die Studentin bzw. der Student diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, und zwar je nach angestrebtem Grad auf einem unterschiedlichen Niveau bzw. in einer unterschiedlichen Ausrichtung und Spezialisierung.

(2) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums an der HWP. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin bzw. der Student die für einen frühen Übergang in das Berufsleben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten grundlegender Art in den vier Fächern Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre sowie in vertiefter Weise in dem aus diesen vier Fächern gewählten Schwerpunktfach erworben hat.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, dass die Studentin bzw. der Student das Studium des ersten Abschnitts in einem Berufsfeld oder Studienschwerpunkt fortgesetzt und hier vertiefte Fachkenntnisse erworben hat.

§ 3

Akademische Grade

(1) Im Bachelor-/Master-Studium an der HWP sind die Abschlüsse

1. Bachelor of Arts,
2. Master

möglich.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die HWP je nach gewähltem Schwerpunktfach den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ mit dem Schwerpunkt „Betriebswirtschaftslehre“ oder „Soziologie“ oder „Volkswirtschaftslehre“ oder „Wirtschafts- und Arbeitsrecht“. Der Erwerb des Diplom I-Grades neben dem Bachelorgrad ist ausgeschlossen.

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die HWP je nach gewähltem Programm den akademischen Grad „Master für Europastudien“, „Master of International Business Administration“, „Master of Business Administration / Entrepreneurship“, „Master of Business Administration / Human Resource Management - Personalpolitik“, „Master of Business Administration / Daten- und Informationsmanagement“ oder „Master of Arts / Gender und Arbeit“.

§ 4

Regelstudienzeiten

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Bachelor-Studium sechs Semester, für die Masterprogramme „Entrepreneurship“, „Human Resource Management – Personalpolitik“, „Daten- und Informationsmanagement“ und „Gender und Arbeit“ drei Semester und für die Masterprogramme „Europastudien“ und „International Business Administration“ (internationale Masterprogramme) vier Semester.

(2) Für Teilzeitstudierende beträgt die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium zehn Semester, für die internationalen Masterprogramme sieben Semester und für die übrigen Masterprogramme fünf Semester. Die in den Masterprogrammen vorgesehenen Projekte bzw. Lernwerkstätten sind innerhalb der Regelstudienzeit nach Absatz 1 abzuschließen.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben und für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudium wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist er nicht zuständig.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Hochschulsenat bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, darunter die Vizepräsidentin als Vorsitzende oder der Vizepräsident als Vorsitzender, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals, eine Studentin bzw. ein Student und ein von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Hochschule bestelltes Mitglied der Verwaltung ohne Stimmrecht. Die Amtsdauer der Mitglieder des Lehrkörpers und der Verwaltung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die Fachgebiete sollen im Prüfungsausschuss angemessen vertreten sein.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er

berichtet regelmäßig dem Hochschulsenat über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidatinnen bzw. Kandidaten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen und festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.

(6) Für Entscheidungen über Angelegenheiten allgemeiner Art, die den gesamten Studiengang einschließlich der Masterprogramme betreffen, sind der Prüfungsausschuss, erweitert durch je einen Vertreter bzw. eine Vertreterin der Masterausschüsse gemäß § 6 und der Prüfungsausschuss für den Diplomstudiengang gemeinsam, zuständig.

§ 6

Masterausschüsse

(1) Für die Masterprogramme werden vom Hochschulsenat besondere Ausschüsse eingesetzt, die die Funktion des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 für die Masterprogramme wahrnehmen mit Ausnahme der Regelung von Prüfungsangelegenheiten allgemeiner Art gemäß § 5 Absatz 6. Für die internationalen Masterprogramme wird ein gemeinsamer Ausschuss eingesetzt. Daneben entscheiden sie unbeschadet der Gesamtverantwortung des Hochschulsenates, des LbL und des LbI insbesondere über:

1. die Bestimmung der Bewerbungstermine für die Masterprogramme,
2. die Zulassung zu den Masterprogrammen,
3. die Organisation der Studienberatung,
4. die Organisation der Zusammenarbeit mit den Partneruniversitäten und
5. die Kooperation mit anderen hamburgischen Hochschulen.

Die Ausschüsse berichten regelmäßig (mindestens einmal jährlich) dem Hochschulsenat über die Entwicklung der Programme und der Prüfungen und geben Anregungen zur Reform des Studiums und dieser Ordnung.

(2) Den Ausschüssen gehören jeweils folgende Mitglieder an:

1. vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, für das Masterprogramm „Gender und Arbeit“ darunter mindestens ein Mitglied einer anderen hamburgischen Hochschule, die an diesem Programm beteiligt ist,
2. ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
5. Die oder der für die Fremdsprachenausbildung in den internationalen Programmen zuständige Angehörige des Lehrkörpers gehört dem Ausschuss für die internationalen Programme als beratendes Mitglied an.

Es sollen Mitglieder bestellt werden, die an den jeweiligen Masterprogrammen beteiligt sind. Die Fachdisziplinen der HWP sollen im Ausschuss angemessen vertreten sein.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer für die einzelnen Prüfungen. Es dürfen nur Professorinnen bzw. Professoren und Hochschuldozentinnen bzw. Hochschuldozenten bestellt werden; ihnen gleichgestellt sind Mitglieder des Lehrkörpers, die nach den abschließenden Feststellungen im Übernahmeverfahren nach §§ 163, 160 HmbHG in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 109) zumindest überwiegend die Aufgaben von Professorinnen bzw. Professoren wahrgenommen haben. Andere Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals sowie Lehrbeauftragte können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit sie Lehraufgaben oder Aufgaben nach § 27 Absatz 2 HmbHG wahrzunehmen haben.

(2) Für die Prüfungsleistungen der Bachelor- und der Masterprüfung sind die Leiterinnen bzw. Leiter der vom Hochschulsenat beschlossenen Kurse und Projekte jeweils auch die Prüferinnen bzw. Prüfer.

(3) Für die Bachelor- und die Masterabschlussarbeit werden eine Erstprüferin bzw. ein Erstprüfer und eine Zweitprüferin bzw. ein Zweitprüfer bestellt. Die Studentin bzw. der Student kann beide Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Eine bzw. einer der Prüferinnen und Prüfer der Masterabschlussarbeit soll an der Lehre im Masterprogramm beteiligt sein. Eine bzw. einer der Prüferinnen und Prüfer der Masterabschlussarbeit im Masterprogramm „Entrepreneurship“ muss aus dem Fachgebiet BWL kommen.

(4) Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Prüferinnen und Prüfer der Prüfung gemäß § 39 sind in der Regel die Prüferinnen und Prüfer der Masterabschlussarbeit. In den anderen Fällen bestimmt der Prüfungsausschuss die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer gemäß Absatz 1.

(5) *Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 5 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.*

§ 8

Anrechnungen von Prüfungsleistungen und Prüfungsleistungen in anderer Form

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt nicht für die Bachelor- und die Masterabschlussarbeiten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Nicht an Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistung angerechnet werden, wenn die Leistungsanforderungen unter staatlicher Mitwirkung festgelegt worden sind.

(3) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten.

(4) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz

oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 9

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Studentin bzw. ein Student das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Prüfung als mit 'nicht ausreichend' (5,0) bzw. 'nicht bestanden' bewertet. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen: In allen Prüfungsfächern gilt die erste Prüfung als erste Wiederholungsprüfung. Bei Abschlussarbeiten gibt es auf keinen Fall eine zweite Wiederholungsmöglichkeit.

(2) Um in Zweifelsfällen die Eigenständigkeit einer Prüfungsleistung zu überprüfen, kann die Prüferin bzw. der Prüfer mit der Studentin bzw. dem Studenten ein Gespräch führen, auf Wunsch der Studentin bzw. des Studenten in Anwesenheit eines weiteren vom Prüfling benannten prüfungsberechtigten Mitgliedes des Lehrkörpers. Bei fehlendem Einverständnis der Studentin bzw. des Studenten ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.

(3) Unternimmt eine Studentin bzw. ein Student während einer Prüfungsleistung einen Täuschungsversuch, wird sie bzw. er von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die jeweilige Aufsichtsführende bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistungen unverzüglich der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Prüferin bzw. dem Prüfer vorlegt. Über die Bewertung der Arbeit entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. Bei einem Täuschungsversuch wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet.

(4) Eine Studentin bzw. ein Student, die bzw. der einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studentinnen bzw. Studenten gestört werden, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder von dem Aufsichtsführenden bzw. der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie ihr bzw. er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Die Prüferin bzw. der Prüfer oder Aufsichtsführende fertigt unverzüglich einen Vermerk, den sie bzw. er der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Stellt diese bzw. dieser einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet. Die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 gilt entsprechend. Anderenfalls ist der Studentin bzw. dem Studenten alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

§ 10

Unterbrechung, Versäumnis

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin bzw. der Student einen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er die Prüfung ohne wichtigen Grund unterbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für die Unterbrechung oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzen-

den des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten ist ein Attest der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes vorzulegen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die Studentin bzw. der Student erkrankt ist. Erkennt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden durch die Unterbrechung bzw. das Versäumnis nicht berührt.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind zur zügigen Bewertung der Prüfungsleistungen verpflichtet. Die Bewertung von Abschlussarbeiten muss innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Zweitprüferin bzw. dem Zweitprüfer erstellt sein; die Bewertungsdauer für die übrigen Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Studentin bzw. des einzelnen Studenten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Als bestanden gelten Prüfungsleistungen, die mit der Note 4,0 oder besser bewertet worden sind. Bewertungen von Prüfungsleistungen sind erkennbar zu begründen.

(3) Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. , .

(4) Die in § 22 genannten Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der für die Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote lautet:

- | | |
|--|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |

(6) Bei der Bildung der Durchschnittsnote und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Prüfungsfristen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Studentin bzw. der Student hat die Prüfungen innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen. Wenn eine Studentin bzw. ein Student diese Fristen nicht einhält, gilt die entsprechende Prüfung als nicht bestanden und wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei Nichteinhaltung der Prüfungsfristen kann der Prüfungsausschuss bei begründetem Antrag die Wiederholung gestatten. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten oder wesentlicher zeitlicher Belastung durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks ist dem Antrag zu entsprechen.

(2) Ist die Bachelor- bzw. die Masterabschlussarbeit schlechter als 4,0 bewertet worden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Wiederholungsarbeit ist spätestens in dem der Bewertung folgenden Semester anzumelden.

(3) Die anderen Bachelor- oder Masterprüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden, wenn sie schlechter als 4,0 bewertet worden sind. Die Prüfungen müssen im Bachelor-Studium einschließlich sämtlicher Wiederholungen im Grundstudium gemäß § 22 innerhalb einer Frist von vier Semestern, beginnend mit dem Semester der Zulassung zum Grundstudium, im Hauptstudium gemäß § 23 innerhalb von einer Frist von acht Semestern, beginnend mit dem Semester der Zulassung zum Hauptstudium, erbracht werden, im Master-Studium innerhalb einer Frist von sechs Semestern beginnend mit dem Semester der Zulassung zu den Masterprüfungen. Für Teilzeitstudierende verlängert sich die Frist um jeweils 50 %. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist bei begründetem Antrag verlängern.

(4) Nicht bestandene Leistungen nach § 22 Absätze 2 und 3 können innerhalb der Frist nach Absatz 3 Satz 2 beliebig oft wiederholt werden.

(5) Bestandene Leistungen können nicht wiederholt werden.

(6) *Studierenden, die eine Prüfung gemäß § 23 nicht bestanden haben, ist bis zum Ende des folgenden Semesters eine Wiederholungsmöglichkeit anzubieten. Falls im Einzelfall das Warten auf die Wiederholungsmöglichkeit zu einer deutlichen Verlängerung des Studienabschlusses führen sollte, ist auf Antrag kurzfristig eine mündliche Prüfung als Wiederholungsmöglichkeit anzubieten.*

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die Prüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Prüfungsdauer je Studentin bzw. je Student soll zwischen 20 und 30 Minuten liegen, bei Abschlussprüfungen gemäß § 39 zwischen 30 und 45 Minuten.

(2) Die Prüfungstermine für die Abschlussprüfungen gemäß § 39 werden auf Vorschlag der Prüferinnen bzw. Prüfer durch den Prüfungsausschuss festgesetzt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Prüfungsnote wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, im Fall einer Abschlussprüfung gemäß § 39 von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern gemeinsam festgelegt; ist eine Einigung über die Note nicht möglich, findet § 11 Absatz 3 Anwendung. Das Ergebnis ist der Studentin bzw. dem Studenten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(4) Mitglieder der Hochschule können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilnehmen; Studentinnen bzw. Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag der zu prüfenden Studentin bzw. des zu prüfenden Studenten ausschließen, wenn anderenfalls für sie bzw. ihn ein besonderer Nachteil angenommen werden könnte. Satz 1 gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 14

Bachelor- bzw. Masterabschlussarbeit

(1) Die Bachelor- bzw. Masterabschlussarbeiten sind wissenschaftliche Hausarbeiten, mit denen der Nachweis erbracht werden soll, dass die Studentin bzw. der Student ein vorgegebenes Thema selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse bearbeiten kann. Die Bachelorabschlussarbeit ist in einem Zeitraum von sechs Wochen anzufertigen, die Masterabschlussarbeit in einem Zeitraum von drei Monaten.

(2) Das Thema der Arbeit wird durch die erste Prüferin bzw. den ersten Prüfer gemäß § 7 Absatz 3 unter Beachtung von Absatz 1 Satz 2 festgelegt. Die Studentin bzw. der Student kann das Thema der Arbeit vorschlagen. Dem Vorschlag ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(3) Das Thema der Arbeit wird über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Ausgabe des Themas. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studentin bzw. der Student rechtzeitig das Thema einer Arbeit erhält.

(4) Die Arbeit ist spätestens mit Ablauf des Bearbeitungszeitraums gemäß Absatz 1 abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten oder bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bei einem vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag um höchstens zwei Wochen verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(6) Die Prüferinnen bzw. Prüfer nach § 7 Absatz 4 erstellen schriftliche Gutachten.

§ 15

Widersprüche, Beschwerden

(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Widerspruchsausschuss. Ihm gehören an:

1. ein Mitglied des TVP mit der Befähigung zum Richteramt,
2. eine Professorin oder ein Professor sowie eine Studentin oder ein Student der Fachrichtung, in der die Prüfung durchgeführt worden ist.

Das Mitglied nach Satz 2 Nummer 1 wird vom Präsidium bestellt, die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 werden vom Hochschulsenat gewählt. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht gleichzeitig dem zuständigen Prüfungsausschuss angehören.

(2) Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 führt den Vorsitz. Es bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Die Sitzungen des Widerspruchsausschusses sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann über unzulässige Widersprüche sowie in Sachen, die nach ihrer oder seiner Auffassung keiner weiteren Erörterung bedürfen oder von geringer Bedeutung sind, allein entscheiden.

(3) Eine Ombudsfrau oder ein Ombudsmann nimmt unbeschadet der Absätze 1 und 2 gemeinsam mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierendenschaft die Aufgabe einer Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten wahr.

§ 16

Freier Prüfungsversuch, Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung

Für die Abschlussprüfungen des Studiengangs werden in Abweichung von § 56 HmbHG sowohl die Möglichkeit des freien Prüfungsversuchs als auch die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung ausgeschlossen.

§ 17

Zulassung

(1) Zur Bachelor- oder Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Berechtigung zum Studium an der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik besitzt und für Bachelor- oder Masterstudiengang immatrikuliert ist.

(2) An den Prüfungen des Studiengangs kann nicht teilnehmen, wer die Zwischen- oder die Abschlussprüfung in Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie oder Volkswirtschaftslehre in oder nach einem Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

II.

Bachelorprüfung

§ 18

Bachelorprüfungen und Gliederung des Bachelor-Studiums

(1) *Das Studium gliedert sich in drei Prüfungsabschnitte:*

1. das Grundstudium im ersten Studienjahr mit dem integrierten Grundkurs, bestehend aus dem Interdisziplinären Grundkurs und den Grundkursen Betriebswirtschaftslehre,

BA-/MA-PO-5-

Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre, und den Modulen „Propädeutika“ und „Quantitative Methoden“,

2. das Hauptstudium I (Grundlagen) im zweiten Studienjahr, bestehend aus den Modulen „Methodische Grundlagen“, „Schwerpunktspezifische Grundlagen“, „Schwerpunktspezifische Ergänzungen“ und einem interdisziplinären Modul,

3. das Hauptstudium II (Profilierung) im dritten Studienjahr mit den Modulen „Profilierung im Schwerpunkt einschließlich der Großen Hausarbeit“ und „Interdisziplinäres Profilierungsmodul“, dem Praktikum im Schwerpunkt „Wirtschafts- und Arbeitsrecht“ und der Bachelorabschlussarbeit, die in der Regel am Ende des dritten Studienjahrs zu erstellen ist. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(2) Die Studienfächer sind Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre. Zu Beginn des Hauptstudiums wählt die Studentin bzw. der Student aus diesen Studienfächern ein Schwerpunktfach aus.

§ 19

Prüfungsfristen für Studierende im Teilzeitstudium

(1) Für gemäß § 4 der Immatrikulationsordnung der HWP zum Teilzeitstudium immatrikulierte Studierende verlängern sich die Prüfungsabschnitte des § 18 Absatz 1

- im Grundstudium um ein Jahr,
- im Hauptstudium I und II um ein weiteres Jahr.

(2) Für Studierende, die die Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium nicht mehr erfüllen und gemäß § 4 Absatz 6 der Immatrikulationsordnung in das Vollzeitstudium zurückgemeldet sind, gelten die Prüfungsfristen für Vollzeitstudierende. Auf die Termine und Fristen werden die bisherigen Studienzeiten des Teilzeitstudiums im Verhältnis der unterschiedlichen Regelstudienzeiten angerechnet.

§ 20

Zulassungsvoraussetzungen und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen des Grundstudiums gemäß § 22 und des Hauptstudiums I und II gemäß § 23.

(2) Zu den Prüfungsleistungen des Hauptstudiums wird zugelassen, wer mindestens 24 Kreditpunkte des Integrierten Grundkurses (§ 22 Absatz 1) erworben hat.

(3) Voraussetzung für die Anfertigung der Bachelorabschlussarbeit ist der Erwerb von mindestens 138 Kreditpunkten.

§ 21

Kreditpunkte

(1) Für jede Studentin bzw. für jeden Studenten wird ein Kreditpunkte-Konto eingerichtet. Jedes Studienjahr umfasst 60 Kreditpunkte.

(2) Die Studentin bzw. der Student erhält für jede mit mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung, die im Zusammenhang mit einer zweistündigen Lehrveranstaltung erbracht wird, in der Regel 3 Kreditpunkte, für eine Prüfungsleistung im Zusammenhang mit einer längeren Lehrveranstaltung eine

entsprechend erhöhte Anzahl von Kreditpunkten. Bei Lehrveranstaltungen, die ein höheres oder geringeres Maß an studentischer Eigenarbeit voraussetzen, ist eine dem Anteil der Eigenarbeit entsprechende Anzahl von Kreditpunkten zu vergeben.

(3) Die Studentin bzw. der Student erhält für die Große Hausarbeit (§ 24) 3 zusätzliche Kreditpunkte, für die Bachelorabschlussarbeit (§ 26) 9 Kreditpunkte.

(4) Die Studentin bzw. der Student erhält für das Praktikum im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht (§ 25) und den Praktikumsbericht 12 Kreditpunkte.

(5) Die in einer Lehrveranstaltung für eine Prüfungsleistung erworbenen Kreditpunkte können nur für ein Modul angerechnet werden.

§ 22

Prüfungsleistungen im Grundstudium

(1) Im integrierten Grundkurs sind 30 Kreditpunkte zu erwerben, davon je 6 Kreditpunkte im Interdisziplinären Grundkurs und in den Grundkursen Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre. Das Modul „Interdisziplinärer Grundkurs“ wird durch eine Hausarbeit im Umfang von etwa 10 Seiten abgeschlossen. Die Grundkurse werden durch je eine zweistündige Klausur abgeschlossen.

(2) Im Modul „Propädeutische Fächer“ sind 15 Kreditpunkte zu erwerben, davon in den Kursen Buchführung und Politische Geschichte je 6 Kreditpunkte und in Deutsch als Wissenschaftssprache 3 Kreditpunkte. Der Kurs Buchführung wird durch eine dreistündige Klausur, der Kurs Deutsch als Wissenschaftssprache durch eine zweistündige Klausur abgeschlossen. Der Kurs Politische Geschichte wird - nach Entscheidung des Kursleiters bzw. der Kursleiterin - durch eine Hausarbeit im Umfang von etwa 10 Seiten oder eine vierstündige Klausur abgeschlossen.

(3) Im Modul „Quantitative Methoden“ sind 15 Kreditpunkte zu erwerben, davon in Mathematik I und II je 6 Kreditpunkte und in Statistik I 3 Kreditpunkte. Der Kurs Statistik I wird durch eine zweistündige Klausur, die Kurse Mathematik I und Mathematik II werden jeweils durch dreistündige Klausuren abgeschlossen.

§ 23

Prüfungsleistungen im Hauptstudium I und II

(1) Im Hauptstudium I sind in den Modulen „Schwerpunktspezifische Grundlagen“ und „Schwerpunktspezifische Ergänzungen“ des gewählten Schwerpunktfachs Prüfungsleistungen im Umfang von 24 Kreditpunkten zu erbringen.

(2) Im Hauptstudium I sind im Modul „Methodische Grundlagen“ Prüfungsleistungen im Umfang von 12 Kreditpunkten, davon 6 Kreditpunkte in „Grundlagen empirischer Methoden“ und 6 Kreditpunkte in Statistik II bzw. für Studierende des Schwerpunkts „Wirtschafts- und Arbeitsrecht“ in „Methoden der Rechtswissenschaft“.

(3) Weiter sind im Hauptstudium I in einem interdisziplinären Modul Prüfungsleistungen im Umfang von 24 Kreditpunkten zu erbringen.

(4) Im Hauptstudium II sind je nach gewähltem Schwerpunktfach im Bereich „Profilierung im Schwerpunkt“ Prüfungsleistungen im Umfang von 33 Kreditpunkten zu erbringen, darun-

ter die Große Hausarbeit (§ 24), abweichend davon im Schwerpunkt „Wirtschafts- und Arbeitsrecht“ 27 Kreditpunkte.

(5) Im Hauptstudium II sind weiter in einem interdisziplinären Profilierungsmodul Prüfungsleistungen im Umfang von 18 Kreditpunkten zu erbringen, abweichend davon im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht 12 Kreditpunkte. Außerdem sind 9 Kreditpunkte für die Bachelorabschlussarbeit (§ 26) zu erwerben.

(6) Das Nähere regelt die Studienordnung.

(7) Die Art der Leistungsnachweise bestimmen die Kursleiterinnen bzw. Kursleiter nach Diskussion mit den Studierenden (bezogen auf eine vierstündige Lehrveranstaltung in der Regel

- Klausuren von mindestens 180, höchstens 240 Minuten Dauer, ansonsten . z.B.:
- protokollierte mündliche Prüfungen von 20 - 30 Minuten Dauer,
- Referate von etwa 15 Minuten Dauer mit einer 10-seitigen Verschriftlichung,
- Referate von etwa 15 Minuten Dauer mit einer mündlichen Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer,
- Hausarbeiten in einem Umfang von 10 bis 12 Seiten.)

Bei zweistündigen Lehrveranstaltungen halbiert sich die Bearbeitungszeit der Klausuren sowie der Umfang der Verschriftlichung eines Referats.

(8) Für Hausarbeiten legt der Prüfungsausschuss die Termine fest. § 14 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Hausarbeiten werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten ausgegeben. Bei Gruppenarbeiten müssen die Einzelbeiträge deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

§ 24

Große Hausarbeit

Die Große Hausarbeit wird grundsätzlich im Hauptstudium II (drittes Studienjahr) in einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich „Profilierung im Schwerpunkt“ geschrieben. Im Schwerpunktfach Soziologie muss diese Hausarbeit im Modul „Profilierung im empirischen Praktikum“ geschrieben werden, im Schwerpunktfach Wirtschafts- und Arbeitsrecht im Modul „Profilierung in Wirtschaftsrecht“ oder im Modul „Profilierung in Arbeitsrecht“. Bei der Großen Hausarbeit kann die Prüferin bzw. der Prüfer die Bewertung für ein zu diesem Thema gehaltenes Referat oder für andere auf das Thema der Hausarbeit bezogene Leistungen mit 20% in die Note eingehen lassen.

§ 25

Praktikum für Studierende des Schwerpunktfachs Wirtschafts- und Arbeitsrecht

(1) Studierende im Schwerpunktfach Wirtschafts- und Arbeitsrecht haben ein Praktikum zu absolvieren. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(2) Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen. Der Praktikumsbericht soll eine Beschreibung und Reflektion der Praktikumsstelle und der von der Studentin bzw. von dem Studenten ausgeübten Tätigkeiten enthalten und spätestens einen Monat nach Beendigung des Praktikums abgegeben werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt eine Gutachterin oder einen Gutachter, die bzw. der den Praktikumsbericht begutachtet und über dessen Abnahme entscheidet.

§ 26

Bachelorabschlussarbeit

(1) Mit der Bachelorabschlussarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem aus ihrem bzw. seinem Schwerpunktfach unter Beachtung übergreifender Zusammenhänge selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Im Übrigen gilt § 14.

(2) Im Schwerpunktfach Wirtschafts- und Arbeitsrecht ist ein Thema

- aus dem Modul „Profilierung in Wirtschaftsrecht“ zu wählen, wenn die Hausarbeit nach § 24 im Modul „Profilierung in Arbeitsrecht“ geschrieben wurde ,
- aus dem Modul „Profilierung in Arbeitsrecht“ zu wählen, wenn die Hausarbeit nach § 24 im Modul „Profilierung in Wirtschaftsrecht“ geschrieben wurde.

§ 27

Bestehen der Prüfung und Gewichtung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 23 entsprechend den den Prüfungsleistungen zugeordneten Kreditpunkten gewichtet. Im Übrigen gilt § 11.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in den §§ 22 und 23 genannten Prüfungsleistungen bestanden sind und im Schwerpunkt „Wirtschafts- und Arbeitsrecht“ das Praktikum gemäß § 25 erfolgreich absolviert worden ist und damit 180 Kreditpunkte erzielt worden sind.

§ 28

Bachelorzeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Der Antrag soll innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Note der letzten Prüfungsleistung gestellt werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten aller Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, die Gesamtnote, die Angabe des Schwerpunktfaches, das Thema der Bachelorabschlussarbeit. *Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Dem Zeugnis wird ein Diploma-Supplement beigelegt.*

(3) *Das Zeugnis ist von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Hochschule zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.*

(4) *Hat eine Studentin bzw. ein Student die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird hierüber ein schriftlicher Bescheid ausgestellt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag enthält der Bescheid die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und die zum Bestehen der Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen.*

Bricht eine Studentin bzw. ein Student das Studium ab, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass das Studium abgebrochen worden ist.

§ 29

Zertifikat „Interdisziplinärer Studienschwerpunkt Geschlechterverhältnisse/Frauenforschung“

Auf Antrag erhalten Studierende ein Zertifikat, das ihnen bescheinigt, erfolgreich im Themenfeld „Geschlechterverhältnisse / Frauenforschung“ studiert zu haben. Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikats ist der Erwerb von 12 Kreditpunkten gemäß § 11 a Absatz 2 der Studienordnung sowie von weiteren 12 Kreditpunkten gemäß § 11 a Absatz 2 oder 3 der Studienordnung. Darüber hinaus muss entweder die Große Hausarbeit oder die Bachelorabschlussarbeit im Themenfeld „Geschlechterverhältnisse / Frauenforschung“ geschrieben worden sein.

§ 30

Bachelorurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die HWP-Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik je nach gewähltem Schwerpunktfach den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ im Schwerpunkt „Betriebswirtschaftslehre“ bzw. „Soziologie“ bzw. „Volkswirtschaftslehre“ bzw. „Wirtschafts- und Arbeitsrecht“.

(2) Die Bachelorurkunde ist von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Hochschule zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Sie ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen.

III.

Master

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu den Masterprogrammen

(1) Zum Studium im Masterprogramm und zur Teilnahme an den Prüfungen gemäß den §§ 35 und 36 kann zugelassen werden, wer

1. die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder
2. die Diplomprüfung I nach der Diplomprüfungsordnung für den Sozialökonomischen Studiengang an der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik oder
3. eine auf dieses Studium bezogene Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung an einer Hochschule in einem sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang bestanden hat. In Ausnahmefällen können auch Absolventinnen bzw. Absolventen anderer wissenschaftlicher Studiengänge zugelassen werden.

(2) Darüber hinaus gelten die Regelungen des Anhangs Z.

(3) Studierende des ersten Studienabschnitts können in einzelnen Fällen auch ohne Zulassung zum zweiten Studienabschnitt einzelne Kurse des zweiten Studienabschnitts belegen und abschließen. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 32

Masterprogramme

Die Hochschule bietet folgende Masterprogramme an:

- Masterprogramm Europastudien und

- Masterprogramm International Business Administration (internationale Masterprogramme),
- Masterprogramm Entrepreneurship,
- Masterprogramm Human Resource Management - Personalpolitik,
- Masterprogramm Daten- und Informationsmanagement,
- Masterprogramm Gender und Arbeit.

§ 33

Umfang der Prüfungen in den Masterprogrammen

(1) Die Prüfung besteht aus:

1. Fachprüfungen (§ 35),
2. Sprachprüfungen (§ 36) in den internationalen Masterprogrammen,
3. der Abschlussarbeit (§ 38) und
4. einer mündlichen Abschlussprüfung (§ 39).

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Regel in der Sprache zu erbringen, in der der abzuschließende Kurs angeboten wird. Der zuständige Masterausschuss kann eine andere Regelung treffen. Abschlussarbeiten und mündliche Abschlussprüfungen sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen, in einer anderen Sprache nur auf Antrag der betroffenen Studentin bzw. des Studenten.

§ 34

Kreditpunkte

(1) Für jede Studentin bzw. für jeden Studenten wird ein Kreditpunkte-Konto eingerichtet.

(2) Die Studentin bzw. der Student erhält für jede mit mindestens 4,0 bewertete Prüfungsleistung, die im Zusammenhang mit einer zweistündigen Lehrveranstaltung erbracht wird, mindestens 3 Kreditpunkte, für eine Prüfungsleistung im Zusammenhang mit einer längeren Lehrveranstaltung eine entsprechend erhöhte Anzahl von Kreditpunkten. Bei Lehrveranstaltungen, die ein höheres Maß an studentischer Eigenarbeit voraussetzen, z.B. Projekte und Lernwerkstätten, oder für die eine Große Hausarbeit als Prüfungsleistung erbracht wird, ist eine dem Anteil der Eigenarbeit entsprechend höhere Anzahl von Kreditpunkten zu vergeben.

(3) Die Studentin bzw. der Student erhält für die Abschlussarbeit 18 Kreditpunkte, für die mündliche Prüfung 6 Kreditpunkte.

(4) In den internationalen Masterprogrammen erhält die Studentin bzw. der Student für das Praktikum mit dem Praktikumsbericht 12 Kreditpunkte.

§ 35

Fachprüfungen

(1) Fachkurse, Projekte, Lernwerkstätten und Kurse aus dem Bereich „Allgemeine Studien“ sind mit jeweils einer Prüfungsleistung abzuschließen. Die Art der Leistungsnachweise bestimmen die Kursleiterinnen bzw. Kursleiter mit Zustimmung der zuständigen Masterausschüsse (bezogen auf eine zweistündige Lehrveranstaltung in der Regel

- Klausuren von mindestens 90, höchstens 120 Minuten Dauer, ansonsten . z.B.:
- protokollierte mündliche Prüfungen von 20 bis 30 Minuten Dauer,
- Arbeiten in Projekten oder Lernwerkstätten , z.B. Erstellung einer Software-Lösung oder eines Business-Plans,
- Referate von etwa 15 Minuten Dauer mit einer 5-seitigen Verschriftlichung,
- Referate von etwa 15 Minuten Dauer mit einer mündlichen Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer,
- Hausarbeiten in einem Umfang von 10 bis 12 Seiten.).

Bei längeren Lehrveranstaltungen oder bei Lehrveranstaltungen, die ein höheres Maß an studentischer Eigenarbeit voraussetzen, kann sich die Bearbeitungszeit sowie der Umfang der Leistungsnachweise entsprechend erhöhen. Bei vierstündigen Lehrveranstaltungen können zwei Prüfungsformen gemäß Satz 2 kombiniert werden.

Studierende können in Übereinstimmung mit den Kursleiterinnen bzw. Kursleitern Große Hausarbeiten in einem Kurs oder kursübergreifend über zwei Kurse erbringen. Der zuständige Masterausschuss hat sicherzustellen, dass sich die Prüfungsleistungen über das Semester verteilen und trifft hierzu Regelungen.

(2) In den Masterprogrammen mit Ausnahme des Masterprogramms „Gender und Arbeit“ sind Prüfungsleistungen im Bereich „Allgemeine Studien“ im Umfang von 6 Kreditpunkten zu erbringen; weiterhin wahlweise Prüfungsleistungen im Umfang von 6 Kreditpunkten im Bereich „Allgemeine Studien“ anstelle von Prüfungsleistungen in Fachkursen.

(3) Im Masterprogramm „International Business Administration“ sind weitere Fachprüfungsleistungen im Umfang von 66 Kreditpunkten zu erbringen. Für Studierende, die Sprachprüfungsleistungen im Umfang von 18 Kreditpunkten zu erbringen haben, reduziert sich der Umfang der Fachprüfungen auf 60 Kreditpunkte. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(4) Im Masterprogramm „Europastudien“ sind weitere Fachprüfungsleistungen im Umfang von 66 Kreditpunkten, davon je 15 Kreditpunkte in drei Modulen zu erbringen. Für Studierende, die Sprachprüfungsleistungen im Umfang von 18 Kreditpunkten zu erbringen haben, reduziert sich der Umfang der Fachprüfungen auf 60 Kreditpunkte. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(5) Im Masterprogramm „Entrepreneurship“ sind weitere Fachprüfungsleistungen im Umfang von 54 Kreditpunkten zu erbringen, davon Prüfungsleistungen im Umfang von 33 Kreditpunkten in Projekten. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(6) Im Masterprogramm „Human Resource Management - Personalpolitik“ sind weitere Fachprüfungsleistungen im Umfang von 54 Kreditpunkten zu erbringen, davon Prüfungsleistungen im Umfang von 15 Kreditpunkten in Projekten. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(7) Im Masterprogramm „Daten- und Informationsmanagement“ sind weitere Fachprüfungsleistungen im Umfang von 54 Kreditpunkten zu erbringen, davon Prüfungsleistungen im Umfang von 24 Kreditpunkten in Projekten. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(8) Im Masterprogramm „Gender und Arbeit“ sind Fachprüfungsleistungen im Umfang von 60 Kreditpunkten zu erbringen, davon Prüfungsleistungen im Umfang von 36 Kreditpunkten im Kernangebot „Gender und Arbeit“ und im Umfang von 24 Kreditpunkten im gewählten Zusatzangebot. Fachprüfungsleistungen im Umfang von 3 Kreditpunkten können durch die Mitarbeit in Evaluationsplena gemäß III.5 § 4 Absatz 4 BaMa-

StO ersetzt werden. Innerhalb des Kernangebots sind 9 Kreditpunkte in einer Lernwerkstatt und 3 Kreditpunkte im Kurs „Geschlechterverhältnisse in der europäischen Geistesgeschichte“ zu erbringen. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 36

Sprachprüfungen

Studierende des Masterprogramms „International Business Administration“ mit einem ausländischen ersten Hochschulabschluss müssen Sprachprüfungsleistungen im Umfang von 12 Kreditpunkten in Deutsch als Fremdsprache und im Umfang von 6 Kreditpunkten in Englisch, Studierende des Masterprogramms „Europastudien“ mit einem ausländischen ersten Hochschulabschluss Sprachprüfungsleistungen im Umfang von 18 Kreditpunkten in Deutsch als Fremdsprache, Studierende beider internationaler Masterprogramme mit einem deutschen ersten Hochschulabschluss müssen 12 Kreditpunkte in Englisch erwerben. Der zuständige Masterausschuss kann Ausnahmen zulassen. § 35 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 37

Praktikum

(1) In den internationalen Masterprogrammen ist ein Praktikum zu absolvieren. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(2) Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen. Der Praktikumsbericht soll eine Beschreibung und Reflektion der Praktikumsstelle und der von der Studentin bzw. von dem Studenten ausgeübten Tätigkeiten enthalten und spätestens einen Monat nach Beendigung des Praktikums abgegeben werden. Der Ausschuss gemäß § 6 bestimmt eine Gutachterin oder einen Gutachter, die bzw. der den Praktikumsbericht begutachtet und über dessen Abnahme entscheidet.

§ 38

Masterabschlussarbeit

(1) Mit der Abschlussarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Studentin bzw. der Student ein Problem aus den Gegenstandsbereichen des Masterprogramms selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden bearbeiten kann. Die Abschlussarbeit wird in den internationalen Masterprogrammen im vierten Semester, in den anderen Programmen im dritten Semester geschrieben.

(2) Die Abschlussarbeit ist eine dreimonatige Hausarbeit mit einem Umfang von in der Regel 40 bis 60 Seiten (etwa 80 000 bis 120 000 Zeichen); über Ausnahmen entscheidet die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer.

(3) Voraussetzung für die Erbringung der Masterabschlussarbeit in den Masterprogrammen mit Ausnahme der internationalen Masterprogramme ist der Erwerb von 30 Kreditpunkten und der Nachweis über die Abgabe der Prüfungsleistungen in Höhe von 30 weiteren Kreditpunkten einschließlich der jeweiligen Pflichtveranstaltungen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der zuständige Masterausschuss. Im Übrigen gilt § 14.

§ 39

Mündliche Abschlussprüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Studentin bzw. der Student nachweisen, dass sie bzw. er die Ergebnisse ihrer bzw. seiner Ausbildung in den Gesamtzusammenhang der im Masterprogramm behandelten Gegenstandsbereiche einordnen kann. Der Schwerpunkt der mündlichen Prüfung besteht aus dem Thema und den Ergebnissen der Abschlussarbeit. Im Übrigen gelten die §§ 7 Absatz 4 und 13.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist der erfolgreiche Abschluss der Masterabschlussarbeit.

§ 40

Bestehen der Prüfung und Gewichtung der Noten

(1) Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 33 entsprechend den den Prüfungsleistungen zugeordneten Kreditpunktzahlen gewichtet. Im Übrigen gilt § 11.

(2) Die Masterprüfung in den internationalen Masterprogrammen ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte, davon aus den Prüfungsleistungen gemäß § 33 84 Kreditpunkte für die Fach- und Sprachprüfungen gemäß §§ 35 und 36, 18 Kreditpunkte für die Abschlussarbeit und 6 Kreditpunkte für die mündliche Prüfung sowie 12 Kreditpunkte für das Praktikum mit dem Praktikumsbericht, erreicht wurden.

(3) Die Masterprüfung in den übrigen Masterprogrammen ist bestanden, wenn aus den Prüfungsleistungen gemäß § 33 84 Kreditpunkte, davon 60 Kreditpunkte für die Fachprüfungen gemäß § 35, 18 Kreditpunkte für die Abschlussarbeit und 6 Kreditpunkte für die mündliche Prüfung, erreicht wurden.

§ 41

Masterzeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Der Antrag soll innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Note der letzten Prüfungsleistung gestellt werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten aller Prüfungsleistungen der Masterprüfung, die Gesamtnote, das Thema der Abschlussarbeit und die Bescheinigung über das Praktikum. Im Fall von „Gender und Arbeit“ ist auch das gewählte Zusatzangebot aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Das Zeugnis ist von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Hochschule zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Es ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen.

(4) Hat eine Studentin bzw. ein Student die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird hierüber ein schriftlicher Bescheid ausgestellt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag enthält der Bescheid die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und die zum Bestehen der Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen.

Bricht eine Studentin bzw. ein Student das Studium ab, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass das Studium abgebrochen worden ist.

§ 42

Masterurkunde

(1) Die HWP verleiht aufgrund der bestandenen Prüfung

- im Masterprogramm „Europastudien“ den akademischen Grad „Master für Europastudien“,
- im Masterprogramm „International Business Administration“ den akademischen Grad „Master of International Business Administration“,
- im Masterprogramm „Entrepreneurship“ den akademischen Grad „Master of Business Administration / Entrepreneurship“,
- im Masterprogramm „Human Resource Management – Personalpolitik“ den akademischen Grad „Master of Business Administration / Human Resource Management – Personalpolitik“,
- im Masterprogramm „Daten- und Informationsmanagement“ den akademischen Grad „Master of Business Administration / Daten- und Informationsmanagement“,
- im Masterprogramm „Gender und Arbeit“ den akademischen Grad „Master of Arts / Gender und Arbeit“.

Studierende des Masterprogramms „Europastudien“ erhalten die Urkunde auf Wunsch mit einer englischen Übersetzung mit dem akademischen Grad „Master of European Studies“. In diesem Fall wird der Hochschulgrad in deutscher und englischer Fassung in einer Urkunde verliehen.

(2) Die Masterurkunde ist von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Hochschule zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

IV.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 43

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Studentin bzw. der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor- oder Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin bzw. der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402).

(3) Der Studentin bzw. dem Studenten ist vor einer Entscheidung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 44

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Absprache mit dem Prüfling.

§ 45

In-Kraft-Treten / Übergangsregelungen

(1) Die Prüfungsordnung ersetzt die Prüfungsordnung vom 21.03./02.05.2002 und gilt für Studierende, die erstmals ab dem Sommersemester 2003 zum Studium zugelassen wurden.

(2) Sie gilt rückwirkend für Studierende, die im Wintersemester 2002/2003 zum Masterprogramm Gender und Arbeit zugelassen wurden.

Anhang Z

Z § 1

Grundsätze der Zulassung für die Masterprogramme

(1) Die Zahl der für jedes Masterprogramm an der HWP zur Verfügung stehenden Studienplätze beträgt:

- im Masterprogramm Entrepreneurship 25 pro Jahr
- im Masterprogramm Daten- und Informationsmanagement 25 pro Jahr
- im Masterprogramm Human Resource Management – Personalpolitik 30 pro Jahr
- im Masterprogramm Gender und Arbeit 30 pro Jahr
- in den internationalen Masterprogrammen je 50 pro Jahr.

Die Hälfte der Plätze in den internationalen Masterprogrammen soll ausländischen Studierenden zur Verfügung stehen. Über die Auswahl der zuzulassenden Studierenden entscheidet die HWP.

(2) Liegen mehr Bewerbungen vor, entscheidet die Bewertung der vorherigen Studien- und Prüfungsleistungen; daneben können wissenschaftliche und berufliche Tätigkeiten sowie Publikationen berücksichtigt werden. Die Masterausschüsse gemäß § 6 können Ausnahmen zulassen.

Z § 2

Zulassungsvoraussetzungen und vorläufige Zulassung

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen regelt § 31.

(2) Falls die Prüfungsleistungen nach § 23 Absätze 4 und 5 dieser Ordnung bzw. die weiteren Teilleistungen des sechsten Semesters nach § 23 der Diplomprüfungsordnung für den Sozialökonomischen Studiengang und die Bachelorabschlussarbeit nach § 26 bzw. die Diplomarbeit I nach § 25 der Diplomprüfungsordnung für den Sozialökonomischen Studiengang bei Bewerberinnen und Bewerbern nach § 31

Absatz 1 Nummern 1 und 2 zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses nach Z § 3 Absatz 1 dieser Ordnung noch nicht vorliegen, kann bei Vorliegen der übrigen Zulassungsvoraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 6 eine vorläufige Zulassung zum Studium im gewählten Masterprogramm erfolgen. Die vorläufige Zulassung steht unter der Bedingung, dass

a) zu Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters des Masterprogramms alle Prüfungsleistungen nach Satz 1 erbracht wurden,

b) die ausstehenden Noten spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters des Masterprogramms feststehen und

c) die Prüfungsleistungen nach Satz 1 nicht wiederholt werden müssen.

Sofern diese Bedingungen nicht erfüllt werden, erlischt die vorläufige Zulassung. Über Ausnahmen in Härtefällen sowie über die vorläufige Zulassung von externen Bewerberinnen und Bewerbern entscheiden die Masterausschüsse gemäß § 6.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber für die Masterprogramme „Europastudien“ und „International Business Administration“ müssen über gute Sprachkenntnisse in Deutsch, Englisch und in der Landessprache verfügen, in der sie ihr Studium an einer Partneruniversität gegebenenfalls fortsetzen oder in der sie im Ausland ein Praktikum absolvieren wollen. Die für den Nachweis der Sprachkenntnisse erforderlichen Anforderungen werden durch den zuständigen Masterausschuss festgesetzt. Die Bewerberinnen und Bewerber für das Masterprogramm „Gender und Arbeit“, die das Zusatzangebot „Europastudien“ belegen wollen, müssen gute Sprachkenntnisse in Englisch nachweisen. Die für den Nachweis der Sprachkenntnisse erforderlichen Anforderungen werden in Kooperation zwischen den Masterausschüssen „Europastudien/International Business Administration“ und „Gender und Arbeit“ festgelegt.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über angemessene Grundkenntnisse in Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre verfügen. Die diesbezüglichen Anforderungen werden von den Masterausschüssen gemäß § 6 festgesetzt. Sie können den erfolgreichen Abschluss bestimmter Prüfungsleistungen der §§ 22 und 23 im Umfang von maximal 32 Kreditpunkten vorsehen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit dem Abschluss „Bachelor“ müssen zusätzlich

- eine qualifizierte Berufsausbildung oder Berufstätigkeit oder
- einen überdurchschnittlichen Studienabschluss (mindestens Note „gut“)

nachweisen.

(6) Die Bewerberinnen und Bewerber sollen in ihrer Bewerbung ihre Motivation zur Teilnahme am Masterprogramm darlegen.

(7) Die Zulassung erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen und eines Aufnahmegespräches. Von diesem kann abgesehen werden, wenn auf Grund der eingereichten Unterlagen eine eindeutige Entscheidung möglich ist. Das nähere Zulassungsverfahren regeln die Masterausschüsse gemäß § 6.

Z § 3

Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist bis zu dem jeweils von den Masterausschüssen gemäß § 6 festgesetzten Zeitpunkt an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der HWP zu richten (Ausschlussfrist). Das gilt auch dann, wenn bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Bewerbung erfolglos eingereicht wurde.

(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. beglaubigte Abschriften der Nachweise über das abgeschlossene Studium nach Z § 2 Absatz 2 Nummern 2 und 3,
3. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der abgebildeten Person zu versehen ist,
4. Nachweise zu den übrigen Zulassungsvoraussetzungen (Z § 2 Absätze 3 bis 6).

Bewerberinnen und Bewerber, die den ersten Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen haben oder voraussichtlich abschließen werden (Z § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2), müssen im Aufnahmeantrag ihre Matrikelnummer angeben.

Z § 4

Auswahlkommissionen

Soweit Aufnahmegespräche nach Z § 2 Absatz 6 für die Zulassung erforderlich sind, können die Masterausschüsse gemäß § 6 Auswahlkommissionen einsetzen. Diese bestehen aus je einem Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, einem Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder der Auswahlkommissionen sollen am jeweiligen Masterprogramm beteiligt sein.

Die Prüfungsordnungsänderungen vom 23.02.05 (Änderungen des § 11) gelten erstmals für Prüfungsleistungen, die im Sommersemester 2005 erbracht werden, nicht jedoch für Nachklausuren des Wintersemesters 2004/2005